



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Constitutionen Oder Satzungen/ Der Schwestern von der
Buß/ Dritten Reformirten Ordens deß Glorwürdigen
Seraphischen Vatters S. Francisci, Capucinissen genandt**

**Schwestern von der Buße des Dritten reformierten Ordens St.
Francisci, Kapuzinerinnen genannt**

Cölln, 1640

Das Achte Capittel. Von der Visitation/ welche die Prælaten halten sollen/
bey den Brüdern vnd Schwestern.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55407](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55407)

Kranckheit fällt / soll der Minister des Hauses / oder die Mutter einmahl alle Tags / durch sich selbst oder ein andere Person sie zu besuchen schuldig seyn / vnnnd von den gemeinen Gütern verschaffen / daß ihnen alle Nothdurfft fleißig gereicht werde.

2. Soll auch schuldig seyn / den Krancken oder Krancke zu Annehmung der Buß vnnnd wahrer Befehrung zu Gott zu ermahnen / ihnen fürstellend die Nähe des Todts / die schärpffe vnnnd strengigkeit des Göttlichen Gerichts / zugleich auch die Güte vnnnd Barmhertzigkeit Gottes.

Das Achte Capittel.

Von der Visitation / welche die Prælaten halten sollen / bey den Brüdern vnnnd Schwestern.

Der Prouincial Minister der Minder-Brüder / oder Visitator desselben Ordens / dem Er solchs befehlen wird / soll alle Jahr
ein

einmahl allein jeglichs Hauß / in Bes
genwart der Aeltesten visitiren: Vnnd
nach geschehener Visitation / soll Er
nicht hinein gehen / in die Berck
Zimmer / noch andere inwendige Der
ter der Schwestern. Der Visitator
aber soll niemahln allein oder abgeson
dert bey einiger Schwester verbleiben.
Es sollen aber die Ministri vnd Müt
ter / dem Visitatorn anzeigen die Män
gel vnd Gebrechen / welche der Ver
besserung bedürffen: Dergleichen auch
die andere Brüder vnd Schwestern.
Vnd dafern etliche gefunden würden /
von welchen keine Besserung zu gewar
ten / die sollen nach Gutdüncken der Dis
creten desselben Hauses / als das faule
vnd stinckende Viehe auß der Versam
blung geworffen werden.

Das Neundte Capittel.

Von dem Ampt der Ab gestorbenen.

Nachdem ein Bruder oder
Schwester auß dieser Welt ab
scheiden wird / soll der Minister
oder